

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis 200,- EURO nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein Justus-von-Liebig-Grundschule e.V. mit bis zu 200,- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument **zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts**, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein Justus-von-Liebig-Grundschule e.V. ist wegen der Förderung der Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/665/37077 vom 11.12.2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung verwendet werden (nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um: Mitgliedsbeitrag / Spende (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung, mit der Sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Schülerinnen und Schüler leisten!

Solveig Hinsch
1. Vorsitzender

Bert Sommer
2. Vorsitzender